

Ä n d e r u n g s a n t r a g

der Fraktion DIE LINKE

**zu der Beschlussempfehlung des Innenausschusses
- Drucksache 5/3385 -**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 5/1758 -**

Thüringer Gesetz zur Neufassung und zur Änderung polizeiorganisatorischer Regelungen

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird ein neuer Buchstabe a eingefügt:

"a) Dem § 3 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

'Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Landtags.'"

2. In Nummer 1 wird der bisherige Buchstabe a Buchstabe b und erhält folgende Fassung:

"b) § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

'(4) Das für die Polizei zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des für die Polizei zuständigen Landtagsausschusses und mit Zustimmung des Landtags die Aufgaben und den Sitz der Behörden und Dienststellen nach den Absätzen 2 und 3 durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen.'"

3. Der Nummer 1 wird folgender neue Buchstabe d angefügt:

"d) § 13 erhält folgende Fassung:

'§ 13

Polizeibeschwerdestelle

(1) Über Aufsichtsbeschwerden und sonstige Einwände gegen Maßnahmen der Polizei, deren Ablehnung oder Unterlassung oder wegen des sonstigen Verhaltens der Polizei und einzelner

Beschäftigter entscheidet eine Polizeibeschwerdestelle. Ein anonymes Vorbringen der Beschwerden und Einwände ist zulässig. Die Polizeibeschwerdestelle wird selbstständig tätig bei einem Einsatz von Schusswaffen, bei einem Einsatz von Reizstoffen, bei tödlichen Verkehrsunfällen unter Beteiligung von Polizeifahrzeugen, bei Todesfällen im Zusammenhang mit polizeilichen Maßnahmen sowie bei Todesfällen im Polizeigewahrsam.

(2) Die Unabhängigkeit der Polizeibeschwerdestelle ist durch entsprechende organisatorische, strukturelle und personelle Maßnahmen zu sichern. Die Polizeibeschwerdestelle verfügt über die zur Bearbeitung der Beschwerden und Einwände notwendigen Befugnisse gegenüber dem für die Polizei zuständigen Ministerium sowie den Dienststellen der Polizei.

(3) Die Polizeibeschwerdestelle erstellt einen jährlichen öffentlichen Bericht.

(4) Abweichend von Absatz 1 entscheidet die Staatsanwaltschaft, wenn

1. der Beschwerdeführer geltend macht, durch eine strafprozessuale Maßnahme, ihre Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein oder
2. die Beschwerde sich gegen eine Maßnahme richtet, die auf einer Anordnung der Staatsanwaltschaft beruht. Die Polizei kann der Beschwerde abhelfen, wenn die Maßnahme nicht auf einer Anordnung der Staatsanwaltschaft beruht. Im Übrigen hat die Polizei die Staatsanwaltschaft über Aufsichtsbeschwerden in Angelegenheiten der Strafverfolgung, die sich nicht lediglich gegen das Verhalten der Polizei richten, vor der Entscheidung zu informieren."

4. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. Artikel 4 wird gestrichen. Die nachfolgenden Nummerierungen werden angepasst."

5. Nummer 3 wird gestrichen.

Für die Fraktion:

Blechschmidt